

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



---

**Nummer 25**

**Freitag, 08.11.2019**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

---

### Inhaltsverzeichnis

- 89/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 11.11.2019, um 10 Uhr,  
im Hermann-Beham-Saal des Landratsamtes Ebersberg
- 90/33 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Grafing b. München und der Stadt Ebersberg über  
einen Trinkwasserleitungsverbund



89/BL

**Landkreis Ebersberg**

**Kreis- und Strategieausschuss**

**14. Wahlperiode 2014-2020**

**36. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit  
öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

**Sitzung**

Montag, 11.11.2019, um 10:00 Uhr

im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Vorplanung Haushalt 2020 für das Teilbudget des Kreis- und Strategieausschusses
- TOP 4 Großraum-München-Zulage
- TOP 5 Haushalt 2020; Stellenplan 2020
- TOP 6 Wirtschaftsplan 2020 des Sondervermögens "Liegenschaften bei der Kreisklinik Ebersberg"
- TOP 7 Wirtschaftsplan 2020 für die Kreisklinik gGmbH; Ausgleichzahlungen an andere Begünstigungen durch den Landkreis
- TOP 8 Haushalt 2020; Beratung über den Haushaltsentwurf, Erste Lesung
- TOP 9 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 10 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 11 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 12 Anfragen

EAPL.0.14

\*\*\*\*\*



---

90/33

## **Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Grafing b. München und der Stadt Ebersberg über einen Trinkwasserleitungsverbund**

Die Stadt Grafing b. München  
Marktplatz 28, 85567 Grafing b. München  
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin  
Frau Angelika Obermayr

im Folgenden „Stadt Grafing b. München“ genannt

und die

Stadt Ebersberg,  
Marienplatz 1, 85560 Ebersberg  
vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Herrn Walter Brilmayer

im Folgenden „Stadt Ebersberg“ genannt,

schließen nach den Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende und vom Landratsamt Ebersberg mit Schreiben vom 21.10.2019 genehmigte

## **Zweckvereinbarung über einen Trinkwasserleitungsverbund zwischen den Städten Grafing b. München (Stadtwerke Grafing b. München) und Ebersberg**

### **Präambel**

Die Stadt Grafing und die Stadt Ebersberg betreiben jeweils für ihr Gemeindegebiet eine eigene leistungsfähige Wasserversorgung, die Stadt Grafing b. München als Eigenbetrieb. Beide Städte versorgen – nach Bedarf – teilweise auch angrenzende Drittgemeinden.

Die beiden Kommunen beschäftigen sich bereits seit längerem mit der Schaffung eines Trinkwasserleitungsverbundes zur Verbesserung der Versorgungssicherheit. Zu diesem Zweck wurde am 17.08.2006 eine Planungsvereinbarung zwischen den beiden Städten geschlossen. Mit Vereinbarung vom 03.11. / 17.11.2014 wurde die vorgenannte Planungsvereinbarung geändert. Beide Vereinbarungen gelten uneingeschränkt fort, sofern nachstehend nicht anders vereinbart ist.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer dauerhaften und unterbrechungsfreien Wasserversorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser durch eine Verbindungsleitung. Die technische Umsetzung des Leitungsverbundes soll spätestens am 30.11.2021 erfolgt sein.

Hierzu haben die beiden Städte mit Vereinbarung vom 17.08.2006 die Untersuchung der technischen Realisierbarkeit des Vorhabens vereinbart. Die Untersuchungen wurden an das Ingenieurbüro für Bauwesen Andreas Dersch, Augsburg Str. 43, 82110 Germering vergeben. Diese Untersuchungen schließen für beide Städte mit dem positiven Ergebnis ab, dass die Herstellung einer Verbundleitung auf Basis des Bauentwurfes mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 30.11.2016 unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte die technische und wirtschaftlich geeignetste Lösung darstellt.



Entgegen dem Ergebnis der Untersuchung (Erläuterungsbericht vom 30.11.2016) ist die Stadt Grafing b.M. jedoch nicht in der Lage, die für den mittleren täglichen Trinkwasserbedarf der Stadt Ebersberg benötigten Wassermengen vollständig zur Verfügung zu stellen. Richtigerweise ist die Stadt Grafing b.M. für ihre verschiedenen Wasserversorgungsanlagen nur zur Entnahme einer Gesamtwassermenge von ca. 1,2 Mio m<sup>3</sup>/Jahr berechtigt. Dem steht für beide Städte ein mittlerer täglicher Stundenbedarf von 100 m<sup>3</sup>/h gegenüber.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Zur Verbesserung der gegenseitigen Versorgungssicherheit auf dem Bereich der Wasserversorgung vereinbaren die Stadt Grafing b. München und die Stadt Ebersberg umgehend, spätestens jedoch bis zum 30.11.2021 einen Verbund ihrer beiden Trinkwasserleitungsnetze auf Grundlage des Bauentwurfes des Ingenieurbüros Dersch vom 29.11.2018 (Verbundleitung mit der Stadt Grafing b.München; Lageplan vorgezogene Maßnahmen) herzustellen und dauerhaft zu betreiben. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass hierzu weitere Planungsschritte erforderlich werden.

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- a) Errichtung einer Übergabestation als Gebäude mit Hochbauteil und einem unterirdischen Bauteil mit Druckregelung, Mengenmessung, Druckerhöhungsanlage und technischen Vorkehrungen zur Verhinderung von rückfließendem oder stehendem Wasser im Bereich Gsprait, auf Grundstück FINr. 896/2, Gemarkung Nettelkofen.
  - b) Errichtung einer ca. 450 m langen Wasserleitung DN 150/200 GGG ZMU von Wiesham aus zur Übergabestation auf dem Gebiet der Stadt Grafing b. München (FI.Nr. 896/2, Nettelkofen) einschließlich des Anschlusses an die Übergabestation.
  - c) Errichtung einer ca. 260 m langen Wasserleitung DN 150 GGG ZMU von der Bestandsleitung in Gsprait auf Höhe der FINr. 572, Gemarkung Ebersberg Richtung Übergabestation auf dem Gebiet der Stadt Ebersberg mit Anschluss an die bestehende Wasserleitung auf FINr. 620, Gemarkung Ebersberg sowie eine ca. 170 m lange Verbindungsleitung DN 200 GGG ZMU zum Übergabegebäude auf dem Gebiet der Stadt Grafing b. München einschließlich des Anschlusses an die Übergabestation.
  - d) Die für die erstmalige Errichtung und den laufenden Betrieb, der Unterhaltung und der Erneuerung der Verbundleitung und deren Einrichtungen notwendigen Aufgaben und Befugnisse werden in dem in dieser Vereinbarung geregelten Umfang von der Stadt Grafing an die Stadt Ebersberg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG übertragen.
2. Die technische Betriebsführung der Übergabestation wird durch die Stadt Ebersberg sichergestellt. Sie erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der laufende technische Betrieb der Übergabestation und des Leitungsverbundes nach § 1 mit sich bringt, insbesondere auf



a) die Überwachung der Trinkwasserbeschaffenheit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Probennahmen; diese Maßnahmen werden von der jeweiligen Kommune in eigener Zuständigkeit erledigt;

b) die Herstellung, Bedienung und Überwachung des Leitungsverbundes und des damit einhergehenden laufenden Versorgungsbetriebes, insbesondere die regelmäßige Erfassung der Betriebsdaten (Hochbehälter, Brunnen, Druckerhöhungsanlagen etc.). Hier ist die Stadt Grafing verpflichtet, ihre Betriebsdaten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, kostenlos der Stadt Ebersberg zur Verfügung zu stellen und im Übergabebauwerk durch geeignete technische Darstellung anzuzeigen.

c) die regelmäßige Wartung, Unterhaltung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der gesamten Anlagen der Verbundleitungen, soweit diese auf dem Grundstück Fl.Nr. 896/2 der Gemarkung Nettelkofen liegen, in beide Richtungen.

d) der Betrieb und die dauerhafte Erhaltung der Verbindungsleitungen außerhalb des Grundstücks Fl.Nr. 896/2 der Gemarkung Nettelkofen obliegt den jeweiligen Städten als Teil der jeweiligen Wasserversorgungseinrichtungen selbst, und zwar der Stadt Grafing für den Leitungsabschnitt nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b) und der Stadt Ebersberg für den Leitungsabschnitt nach § 1 Nr. 1 Buchstabe c).

Notwendige technische Vorkehrungen für die Herstellung und den Betrieb des Leitungsverbundes in den jeweiligen Versorgungsnetzen der beteiligten Kommunen werden von den jeweiligen Städten in eigener Verantwortung erledigt. Die beiden Städte sind verpflichtet, deren Wasserversorgungsanlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Verbundleitung möglich ist.

e) das Einholen von Gestattungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen jeglicher Art für den Leitungsverbund.

Die Stadt Ebersberg stellt für das Bauwerk der Übergabestation einen gemeinsamen Bauantrag. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind von der Stadt Ebersberg umzusetzen (§ 17 BNatSchG).

### 3. Der Versorgungsbetrieb ist wie folgt zu führen:

a) Laufender Betrieb: Es ist die permanente Nutzung der Verbindungsleitungen und damit die jederzeitige Nutzbarkeit des Wasserverbundes sicherzustellen. Hierfür ist das Trinkwasser abwechselnd in die Leitungsnetze der beiden Städte einzuspeisen. Diese wechselseitige Wasserlieferung hat so zu erfolgen, dass die Liefermengen innerhalb eines Abrechnungsjahres möglichst ausgeglichen sind.

b) Sonderbetrieb: Bei erhöhtem Wasserbedarf (insbesondere bei Notfällen, Leitungsbauarbeiten) der Stadt Grafing hat eine entsprechend Anforderungen der Wasserlieferung beim Wassermeister der Stadt Ebersberg zu erfolgen. Bei einem



erhöhten Wasserbedarf der Stadt Ebersberg ist der technische Betriebsleiter (Wassermeister) der Stadt Grafing möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Anforderung / Kenntnisgabe ist an keine Form gebunden.

Soweit keine elektronische Datenübermittlung möglich ist, ist die Stadt Grafing b.M. im Rahmen der technischen Betriebsführung laufend (wöchentlich) über die Verbrauchsmengen zu informieren.

## § 2 Baudurchführung

1. Die Stadt Ebersberg beauftragt die Planung sämtlicher Maßnahmen für den Leitungsverbund und sorgt für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher für den Leitungsverbund notwendiger baulicher und sonstigen Maßnahmen auch auf dem Gebiet der Stadt Grafing b. München.

Die Planung ist mit der Stadt Grafing fortlaufend abzustimmen. Die Ausschreibung und Vergabe ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Grafing b.M. zulässig (Art. 10 Abs. 2 KommZG).

2. Die Stadt Grafing b. München erteilt der Stadt Ebersberg Handlungsvollmacht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen nach § 1 dieser Vereinbarung. Die Stadt Ebersberg darf von dieser Vollmacht nur für Zwecke der Herstellung des Leitungsverbundes sowie der technischen Betriebsführung Gebrauch machen. Darüberhinausgehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Grafing b. München.
3. Wegen der Vorgaben in den Förderbestimmungen (RZWas 2018) sind die Baumaßnahmen spätestens am 30.11.2021 abzuschließen bzw. abzurechnen.
4. Die Regelungen Nrn. 1-3 gelten auch für spätere Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Übergabestation und auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nr. 896/2.

## § 3 Kostenregelung (Art. 10 Abs. 4 KommZG)

1. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Maßnahme zur Herstellung des Leitungsverbundes gemäß Ziff. 2.2.2 RZWas 2018 förderfähig ist. Hierzu wird die Stadt Ebersberg einen entsprechenden Förderantrag beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Rosenheim stellen.
2. Die Kosten für die Herstellung der Übergabestation einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen und einschließlich der Planungs- und sonstigen Nebenkosten (vgl. § 1 Nr. 1 lit. a, zunächst basierend auf einer Kostenberechnung des Ingenieurbüros Dersch vom 09.04.2019 in Höhe von 431.375,-- € werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen.



Die Kosten der Leitungsbaumaßnahmen bis zur Übergabestation, trägt jede Vertragspartei selbst, und zwar die Stadt Grafing für den Leitungsabschnitt nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b (lt. Kostenberechnung: 348.075,-- €) und die Stadt Ebersberg für den Leitungsabschnitt nach § 1 Nr. 1 Buchstabe c (lt. Kostenberechnung: 324.870,-- €).

3. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen erfolgt eine genaue Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten nach dem vorgenannten Aufteilungsschlüssel.
4. Die Kosten des Betriebes der Übergabestation einschließlich aller Anlagen auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nr. 896/2 trägt die Stadt Ebersberg, insbesondere auch die Personalkosten.
5. Die Kosten für Reparaturen und notwendiger Erneuerungen der technischen Einrichtungen des Leitungsverbundes auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nr. 896/2 sowie des Unterhalts des Übergabebäudes tragen die beiden Städte je zur Hälfte.
6. Die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerungen der Wasserleitungen, die ausschließlich für den Leitungsverbund hergestellt wurden, sind von der jeweiligen Kommune voll zu tragen, und zwar die Stadt Grafing für den Leitungsabschnitt nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b) und die Stadt Ebersberg für den Leitungsabschnitt nach § 1 Nr. 1 Buchstabe c).
7. Die beiden Städte entrichten jeweils aus dem an der Übergabestelle gemessenen Verbrauch ein Entgelt in Höhe der von der jeweiligen Lieferkommune in Ihrem Gemeindegebiet satzungsgemäß erhobenen Gebühr pro m<sup>3</sup>.  
Die vom Verbundwasserzähler an der Übergabestelle (Bauwerk) angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, auch wenn z.B. Wasser durch undichte Leitungen, offene Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Abgabeschacht verloren gegangen ist. Für die Abrechnung der Wasserlieferung erfolgt eine Jahresabrechnung (Abrechnungstag 31.12. des jeweiligen Jahres). Die mit der Betriebsführung beauftragte Stadt Ebersberg soll versuchen, dass durch wechselseitige Wasserlieferungen innerhalb des Abrechnungszeitraums ein möglichst ausgeglichener Wasserverbrauch entsteht.
8. Der Ersatz entstehender Kosten ist innerhalb von 8 Wochen nach schriftlicher Anforderung unter Vorlage prüffähiger Kostennachweise zur Zahlung fällig.

#### § 4 Planungsleistungen

Zwischen der Stadt Ebersberg und der Ingenieurgemeinschaft Preuschl & Dersch GbR besteht ein Ingenieurvertrag über die Vergrößerung der bestehenden Versorgungsleitung DN 80 GG in eine DN 150 GGG ZMU Verbundleitung im Ortsteil Gsprait der Stadt Ebersberg (vgl. § 1 Nr. 1 lit.c)). Dieser Vertrag wird für die Planungsleistungen der in § 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahme erweitert.



## § 5 Versorgungsumfang

1. Die beiden Städte sind gegenseitig verpflichtet, auf entsprechende gesonderte Anforderung einer Stadt die für deren ausreichende Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur Wasserlieferung ist beschränkt durch die jeweilige Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen, insbesondere den technischen und rechtlichen (jeweilige wasserrechtliche Bewilligungen) Mengenbegrenzungen.
2. Ausgenommen in Notfällen, ist die Verpflichtung aus der Wasserlieferung aus diesem Vertrag nachrangig gegenüber der jeweils eigenen Versorgung und der Versorgung von sonstigen Wassergästen (Wasserlieferungsverträge mit Drittgemeinden).
3. Die beiden Städte sind berechtigt, die Wasserlieferung vorübergehend einzustellen, um unmittelbare Gefahren für die jeweiligen Wasserversorgungseinrichtungen zu vermeiden.

## § 6 Eigentum, Gestattungen, Satzungsrecht

1. Das Übergabebauwerk wird auf dem Grundstück FINr. 896/2 der Gemarkung Nettelkofen errichtet werden. Die beiden Städte sind jeweils zur Hälfte Miteigentümer dieser Fläche. Kosten für die Grundstücksnutzung entstehen nicht. Das Haus-, Besitz- und Eigentumsrecht und das Recht der Verwaltung (§ 745 BGB) für das Grundstück nebst Baulichkeiten obliegt der Stadt Ebersberg. Die Stadt Grafing b.M. hat das jederzeitige Betretungsrecht des Grundstücks und der dortigen baulichen Anlagen.
2. Die Stadt Ebersberg ist berechtigt, die Verbindungsleitung nach § 1 Nr. 1 Buchstabe c innerhalb des öffentlichen Straßengrundes (Fl.Nr. 892/10 der Gemarkung Nettelkofen) zu verlegen. Die Benutzung ist unentgeltlich. Weitere Regelungen, insbesondere auch der Folgekosten, werden in einem gesonderten Gestattungsvertrag getroffen (Art. 22 BayStrWG).
3. Die von der Stadt Ebersberg errichteten Anlagen (Leitung nach § 1 Nr. 1 Buchst. b) gehen nach der Fertigstellung (technische Abnahme) in das Eigentum der Stadt Grafing über.
4. Die von der Stadt Ebersberg errichteten Anlagen (auch Leitungen und Pumpen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 896/2 werden Bestandteil des Grundstücks (§ 94 BGB) oder als solche bestimmt. Ein Ausgleichsanspruch (§§ 946, 951 BGB) über die in diesem Vertrag geregelte Kostenregelung hinaus besteht nicht. Bewegliche Sachen (§ 97 BGB) bleiben im Eigentum des jeweiligen Erwerbers, im Zweifel der Stadt Ebersberg.
5. Die nach dieser Vereinbarung entstehenden Einrichtungen / Anlagen werden wie folgt zum Bestandteil der jeweiligen Wasserversorgungsanlagen (§ 1 Abs. 3 WAS) der beiden Städte erklärt:
  - a) Übergabestation und alle Einrichtungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 896/2 der Gemarkung Nettelkofen: Wasserversorgungsanlage der Stadt Ebersberg
  - b) Leitungsabschnitt nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b) bis zur Grundstücksgrenze Fl.Nr. 896/2 der Gemarkung Nettelkofen: Wasserversorgungsanlage der Stadt Grafing





c) Leitungsabschnitt nach § 1 Nr. 1 Buchstabe c) bis zur Grundstücksgrenze Fl.Nr. 896/2 der Gemarkung Nettelkofen: Wasserversorgungsanlage der Stadt Ebersberg.

### **§ 7 Haftung für Versorgungsstörungen**

Hinsichtlich der Haftung gegenüber Dritten gelten die jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen der Städte Ebersberg und Grafing (§ 18 der Wasserabgabebesatzung). Jede Stadt haftet für die nach diesem Vertrag ihrer Wasserversorgungsanlage zugewiesenen Einrichtungen des Wasserverbundes, und zwar auch für Schäden, die dadurch in der jeweils anderen Stadt entstanden sind.

### **§ 8 Anordnungen, Weisungsrecht, Information**

1. Zur Erfüllung der nach dieser Vereinbarung bestehenden Verpflichtungen ist die Stadt Ebersberg berechtigt, die erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen, und zwar auch im Hoheitsgebiet der Stadt Grafing b.M.
2. Die Stadt Ebersberg ist weisungsbefugt gegenüber den technischen Mitarbeitern der Stadt Grafing b.M., soweit unaufschiebbare Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Grafing b.M. zur Aufrechterhaltung des Versorgungsbetriebes erforderlich sind.
3. Das jeweilige gemeindliche Satzungsrecht der beiden Städte gilt unverändert. Die Stadt Ebersberg ist berechtigt, für die im Gemeindegebiet der Stadt Grafing b.M. liegenden Einrichtungen ihrer Wasserversorgungsanlage auch Satzungen zu erlassen.
4. Die Stadt Ebersberg hat der Stadt Grafing b.M. jederzeit Auskunft zu erteilen, und zwar sowohl in der Planung, Baudurchführung als auch dem laufenden Betrieb. Die Stadt Ebersberg ist auch informationspflichtige Stelle nach den Umweltinformationsgesetzen hinsichtlich des Wasserverbundes.

### **§ 9 Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Sonstiges**

1. Diese Zweckvereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft. Sie gilt für eine Zeitdauer von 20 Jahren.
2. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden (Art. 14 Abs. 4 KommZG). Dabei ist ein gleichwertiger Verbund bei der Trinkwasserversorgung der beiden Kommunen sicherzustellen, soweit hierfür ein weiterer Bedarf bei einer der beiden Städte besteht. Mögliche Kosten des Rückbaus und der Stilllegung sowie der Nachfolgekosten werden von den beiden Städten in entsprechender Anwendung der in diesem Vertrag vereinbarten Kostenregelung getragen.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein, so sind die Vertragsteile sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine nach Inhalt



und Vertragswillen entsprechende neue Abmachung zu ersetzen, soweit das möglich ist.

4. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das Landratsamt Ebersberg als Rechtsaufsichtsbehörde als Schiedsstelle bestimmt.

Ebersberg, den 21.10.2019

Stadt Ebersberg

Walter Brilmayer  
Erster Bürgermeister

Stadt Grafing b.M.

Angelika Obermayr  
Erste Bürgermeisterin